OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653924/3/EW**

Datum: **Linz, 23. September 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 08.06.2026, GZ: BHVBVerk-2026-149534/5-SAN, betreffend der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen wird gemäß § 9 Abs 1 iVm § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 08.06.2026, GZ: BHVBVerk-2026-149534/5-SAN, wurde der Beschwerdeführer (kurz: Bf) aufgefordert sich innerhalb von zwei Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen.

2. Mit Schreiben vom 28.06.2026, erhob der Bf Einspruch gegen alle Geschäftszeichen „für den Bezirkshauptmann" mit den Unterschriften B__ oder D__ seit 29.04.2026 soweit sie an ihn oder seine Ehefrau gerichtet sind. Begründend führte er aus, dass die Beschädigung einer Rasenkante auf dem Grundstück E-Straße unkontrolliert in den Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung manipuliert werden solle, weil Frau C__ versuche seinen 2016 eingeräumten „betreuten Lebensabend" mit Räumung der Etagenwohnung zu beenden. Die Krankheit seiner Frau habe sich wieder verschlechtert, doch solange es ihrer beider Kondition zuließe, würden sie den 2016 vereinbarten Zustand aufrechterhalten.

2.1. Mit Schreiben vom 04.08.2026 legte die belangte Behörde das als Beschwerde gewertete Rechtsmittel dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Erledigung vom 14.08.2026 (Mängelbehebungsauftrag, ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) forderte das Verwaltungsgericht den Bf zur Behebung der Mängel seines Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen auf und wies ausdrücklich auf die Zurückweisung des Anbringens bei Nichtbehebung des Mangels hin. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich durch persönliche Übernahme am 25.08.2026 zugestellt [Rückschein]. Bislang erfolgte keine Mängelbehebung durch den Bf [Akt].

3. Der oben wiedergegebene Verfahrensverlauf und maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer wiedergegebenen Beweismitteln. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde des Bf zurückzuweisen war.

II. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer

angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 14.08.2026 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Da der Bf diesem Auftrag nicht entsprechend nachgekommen ist, war das Anbringen als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht entsprechende Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens. Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer